

# Recht

## Inhalt:

### Buchbesprechungen

Gerald Spindler/Fabian Schuster (Hrsg.): <b>Recht der elektronischen Medien</b> Christoph Degenhart, Leipzig	94
Bruno W. Nikles/Sigmar Roll/Dieter Spürck/Murad Erdemir/Sebastian Gutknecht: <b>Jugendschutzrecht. JuSchG, JMStV, StGB und weitere Bestimmungen. Kommentar</b> Reinhard Bestgen, Wiesbaden	97
Boris P. Paal: <b>Medienvielfalt und Wettbewerbsrecht</b> Helmut Goerlich, Leipzig	99

## Buchbesprechungen

### Recht der elektronischen Medien

Nur etwas mehr als zwei Jahre nach der Erstauflage ist der von dem Göttinger Ordinarius *Gerald Spindler* und dem Düsseldorfer Rechtsanwalt *Fabian Schuster* herausgegebene Kommentar zum *Recht der elektronischen Medien* als einer Querschnittsmaterie bereits in 2. Auflage vorgelegt worden. Dies spricht einerseits für die Dynamik des Rechtsgebiets, andererseits für die Bedeutung und die Akzeptanz der Kommentierung (siehe dazu meine Rezension der Erstauflage in: *tv diskurs*, Ausgabe 49, 3/2009, S. 105 ff.). Die Kommentierung umfasst nicht nur die einschlägigen Fachgesetze wie das Telekommunikationsgesetz, das Telemediengesetz oder den Rundfunkstaatsvertrag, sie enthält auch die Darstellung derjenigen Rechtsmaterien, mit denen Theorie und Praxis des Medienrechts typischerweise konfrontiert sind, in ihren für das Recht der elektronischen Medien spezifischen Ausprägungen. Im Rahmen dieser Konzeption umfasst das Werk jeweils auszugswise Kommentierungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des BGB und des internationalen Privatrechts, des Strafbuches sowie fast oder gänzlich vollständige Kommentierungen des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutzstaatsvertrags, des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes sowie des Zugangerschwerungsgesetzes und des UrhG. Letzteres war wegen des seinerzeit offenen Gesetzgebungsverfahrens noch nicht in die Erstauflage aufgenommen worden. Wie die Herausgeber sind auch die Bearbeiter der Einzelcommentierungen durchweg als vorzügliche Kenner der Materie ausgewiesen. Soweit sie aus dem universitären Bereich kommen, können sie auf fundierte Erfahrungen in der Rechtspraxis zurückgreifen, soweit sie aus der Praxis kommen, fundierte wissenschaftliche Qualifikationen nachweisen. So zeichnen sich die Kommentierungen auch überwiegend sowohl durch intensive wissenschaftliche Durchdringung der Materie als auch durch ausgeprägte Praxisorientierung aus. Sie befinden sich auf dem Stand von Oktober 2010, wobei die Herausgeber zu Recht auf die stürmische Entwicklung des Rechtsgebiets verweisen, durch

die, wie sie schreiben, Autoren, Herausgeber und Verlag vor fast unlösbare Aufgaben gestellt werden. Sie haben sich diesen Aufgaben mit Erfolg gestellt; und da zumindest in der Gesetzgebung derzeit eine gewisse erste Konsolidierung eingetreten zu sein scheint, darf der Kommentar als ein Standardwerk gelten.

Dies gilt in besonderer Weise für die Kommentierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags durch *Murad Erdemir*, der wie schon in der Erstauflage die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Jugendschutzes in den Medien ebenso detailliert und kenntnisreich behandelt wie die Anwendungsprobleme der Praxis. Verwiesen sei etwa auf die Behandlung der verfassungsrechtlichen Problematik der Erwachsenenprüfung (siehe dazu *Degenhart*, UFITA 2009, S. 331 ff.), wie die Darstellung der detaillierten Rechtsprechung zu den einzelnen unzulässigen Angeboten nach § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, hier auch die problemorientierte Erörterung des Begriffs der selbstzweckhaften Gewalt (Rdn. 10 ff., 17 ff.). *Erdemir* gelingt es in seiner verfassungsrechtlich fundierten Kommentierung in bemerkenswerter Weise, die Erfordernisse eines effektiven Jugendschutzes und der Wahrung der Medienfreiheit in Ausgleich zu bringen. Dies gilt auch für die Bewertung des Instrumentariums der Selbstkontrolle, wo zutreffend auf die verfassungsrechtliche Problematik der sogenannten Erwachsenenprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG hingewiesen wird (Rdn. 20 zu § 1 JMStV). Dass wegen der Ausklammerung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine umfassende Vereinheitlichung der Aufsichtsstrukturen nicht erreicht wurde, wird zu Recht kritisch angemerkt, unter Hinweis aber auch auf die unterschiedlichen, binnenpluralen Aufsichtsstrukturen in den Rundfunkanstalten (Rdn. 9 f. zu § 1 RfStV). Auf den Vorlagebeschluss des AG Ludwigshafen zur Frage der Verfassungswidrigkeit der unterschiedlich ausgestalteten Sanktionen vom 3. Dezember 2008 wird hingewiesen. *Erdemir* ist eine aktuelle, fundierte Kommentierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gelungen, die den Erfordernissen der Wissenschaft wie der Praxis gleichermaßen gerecht wird – es wäre zu begrüßen, wenn die Kommentierung auch als Separatum erhältlich wäre.

Neben der Kommentierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags weisen die Ausführungen zu den vergleichbaren Bestimmungen des Strafgesetzbuches in der neu eingefügten Kommentierung des Medienstrafrechts des StGB durch *Gerke* keinen vergleichbaren Informationsgehalt auf. Der Bearbeiter will erkennbar keine umfassende, in die Tiefe gehende Kommentierung vorlegen, sondern nur eine erste Orientierung bieten. Gleichwohl hätte zu § 130 Abs. 4 StGB die Entscheidung des BVerfG vom 4. November 2009 Berücksichtigung finden müssen. Nur der ersten Orientierung dient auch der einleitende, kurze Überblick über die völkerrechtlichen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen durch *Udo Fink*; gerade die Kommentierung des Art. 5 GG, in einer Gesamtdarstellung des Rechts der elektronischen Medien sicher unverzichtbar, zählt zu den wenigen Abschnitten des Gesamtwerks, die nicht restlos zu überzeugen vermögen. Die spezifischen verfassungsrechtlichen Fragen, die gerade durch die „Neuen Medien“ aufgeworfen werden, finden kaum Niederschlag in der Kommentierung, ebenso die derzeit so kontrovers geführte Diskussion um den Rundfunkauftrag im Bereich der Neuen Medien. Es fällt auf, dass sich Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweise in diesem Teil der Kommentierung nicht auf aktuellem Stand befinden. Möglicherweise wollten die Herausgeber insoweit auch Wiederholungen vermeiden, denn die einschlägigen verfassungsrechtlichen Fragen werden, was etwa die Rundfunkfreiheit betrifft, in der Kommentierung des Rundfunkstaatsvertrags, für die überwiegend *Holznapel* mit wechselnden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern verantwortlich zeichnet, eingehender behandelt. So referieren *Holznapel/Kibele* zu § 2 Rundfunkstaatsvertrag die einzelnen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Rundfunkfreiheit bis hin zur Hessen-Entscheidung vom 12. März 2008 (BVerfGE 121, 30), wobei allerdings auffällt, dass, wie schon in der Voraufgabe, der extraradio-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ausgeklammert bleibt, ungeachtet seiner maßgeblichen Bedeutung für die Bestimmung der subjektiven Grundrechtspositionen im Rundfunkrecht. Auch für die Neuaufgabe gilt, dass die Kommentierung die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags,



Gerald Spindler/Fabian Schuster (Hrsg.):  
Recht der elektronischen Medien.  
Kommentar. München 2011 (2. Aufl.):  
Verlag C. H. Beck. 1.859 Seiten, 298,00 Euro

durch *Kibele*, *Stenner*, *Jahn*, *Grünwald* und *Hahne*, jeweils unter der Gesamtverantwortung von *Holzengel*, sowie durch *Smid*, *Micklitz/Schirnbacher* und *Mann*, in einer prägnanten und ausgewogenen Darstellung des aktuellen Standes von Rechtsprechung und Lehre bringt; die Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bleiben auch weiterhin ausgeklammert, wenngleich etwa eine Kommentierung der dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu eingefügten Bestimmungen über Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von Interesse gewesen wären. Der handbuchartige Abschnitt über die elektronische Presse wird nicht mehr von *Waldenberger*, sondern von *Mann* und *Smid* bearbeitet. Wie schon *Waldenberger*, sprechen sich auch die Autoren der Neuauflage für eine Einordnung von Onlinepublikationen unter die Pressefreiheit aus; die aktuelle kontroverse Diskussion um die verfassungsrechtliche Zuordnung presseähnlicher Angebote, insbesondere der Rundfunkanstalten, findet allerdings in der Kommentierung kaum Niederschlag.

Von den medienrelevanten Bestimmungen des BGB werden insbesondere §§ 312 b ff. zu Fernabsatzverträgen näher durch *Micklitz/Schirnbacher* kommentiert, § 823 BGB durch *Nink*; hier ist von Interesse vor allem die Behandlung der Verantwortlichkeit von Internet Providern (Rn. 15 ff. zu § 823 BGB) sowie zur Verletzungsintensität der Berichterstattung in digitalen Archiven, wo allerdings das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Februar 2010 (K & R 2010, S. 332) und das Urteil vom 15. Dezember 2009 (BGHZ 183, S. 353) keine Erwähnung finden (Rn. 29 zu § 823 BGB). *Spindler/Anton* behandeln die einschlägige Rechtsprechung jedoch bei § 1.004 BGB (Rn. 9 a) ebenso wie die aktuellen Fragen der Störerhaftung, die kenntnisreich auf den neuesten Stand gebracht werden. Einen Schwerpunkt des Werks bildet naturgemäß die Kommentierung des TKG, wobei die Kommentierung der Marktregulierung durch *Gersdorf*, der Zugangsregulierung durch *Neitzel* und der Entgeltregulierung durch *Felix Müller* und der Bestimmungen über den Kundenschutz durch *Ditscheid* und *Rudloff* ebenso zu Glanzlichtern des Werks zählen, genauso wie die detaillierte und kenntnisreiche Kommentierung des Signaturgesetzes durch *Gramlich* oder auch des

Markengesetzes durch *Udo Müller*. In der neu eingefügten Kommentierung des Urhebergesetzes befindet sich die Kommentierung der §§ 54 ff. nicht auf aktuellem Stand. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. August 2010 (K & R 2010, S. 728) bleibt unerwähnt, Padawan konnte wohl nicht mehr berücksichtigt werden.

Fazit: Die vorliegende 2. Auflage bestätigt insgesamt den überaus positiven Gesamteindruck der 1. Auflage. Vom Umfang her stößt das Werk an Grenzen – die Herausgeber werden sich für Folgeauflagen, die mit Sicherheit zu erwarten sind, für einzelne Kommentierungen die Frage stellen müssen, ob nur einführende Darstellungen oder Vollkommentierungen gewollt sind. Wie schon zur Vorauflage angemerkt, ist die Darstellung durchweg gut lesbar, sehr übersichtlich und klar gegliedert und dank des klaren Schriftbildes und trotz des beeindruckenden Umfangs von über 1.800 Seiten sehr handlichen Formats auch in jeder Hinsicht benutzerfreundlich. Und erneut belegt der Kommentar sehr nachdrücklich, dass auch im Zeitalter der elektronischen Medien das gedruckte Buch unverzichtbar bleibt.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig